



Robert Koch-Institut | Nordufer 20 | 13353 Berlin

Der Präsident  
Prof. Dr. Lars Schaade

Universität Leipzig  
Institut für Analytische Chemie  
Herrn Prof. Dr. Jörg Matysik  
Linnéstr. 3  
04103 Leipzig

Aufruf zur öffentlichen Diskussion und Bitte um Stellungnahme  
Ihr Schreiben vom 03.12.2024; Ihr Erinnerungsschreiben vom 01.06.2025

11.06.2025

Unser Zeichen:  
1.04.03/0001#0041

Sehr geehrter Herr Professor Matysik,

ich bedanke mich für Ihr o.g. Schreiben und bitte zunächst um Verständnis, dass ich erst jetzt darauf zurückkommen kann. Ihr Erinnerungsschreiben vom 04.03.2025 liegt mir leider nicht vor.

Robert Koch-Institut  
[President@rki.de](mailto:President@rki.de)  
Tel.: +49 (0)30 18754-2001  
Fax: +49 (0)30 18754-2328  
[www.rki.de](http://www.rki.de)

Zu den in Ihrem Schreiben aufgeworfenen Fragestellungen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Besucheranschrift:  
Nordufer 20  
13353 Berlin

Das Robert Koch-Institut (RKI) ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), das nach § 2 des Gesetzes über Nachfolgeeinrichtungen des Bundesgesundheitsamtes (BGA-NachfolgeG) errichtet wurde und dessen Aufgaben sowohl im BGA-NachfolgeG, als auch im Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt sind. Das RKI ist somit eine Bundesoberbehörde und zugleich eine Ressortforschungseinrichtung des Bundes.

Daraus folgt, dass das BMG im Rahmen der Fachaufsicht insbesondere festlegen kann, mit welchen Forschungsgegenständen sich das RKI inhaltlich befasst. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das RKI als Bundesoberbehörde und Ressortforschungseinrichtung – über die reinen Forschungstätigkeiten hinaus – zugleich hoheitliche und normative Aufgaben wahrnimmt, indem es etwa Empfehlungen und Richtlinien veröffentlicht. Die Fachaufsicht des BMG dient insoweit also – neben der ebenfalls vom BMG ausgeübten Rechtsaufsicht – insbesondere auch der demokratischen Legitimation des hoheitlichen und normativen Handelns des RKI.

Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.

Innerhalb des vom BMG festgelegten thematischen Rahmens sind die am RKI tätigen Wissenschaftler selbstverständlich frei in der Wahl der konkreten Methoden und Forschungsansätze, der Bewertung und Interpretation von Forschungsergebnissen sowie der wissenschaftlichen Veröffentlichung der Forschungsergebnisse (siehe hierzu z.B. auch „Empfehlungen zur Rolle und künftigen Entwicklung der Bundeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben“ des Wissenschaftsrats 2007, S. 11, 2. Anstrich, und S. 42, I.5). Sofern

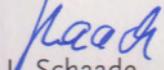


aus den Forschungsergebnissen normatives oder hoheitliches Handeln des RKI abgeleitet wird, unterliegt dieses wie dargelegt der Fachaufsicht.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis (siehe hierzu z.B. die „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft 2019, Stand September 2024) durch die dargelegte Rolle des RKI als Ressortforschungseinrichtung in keiner Weise eingeschränkt oder in Frage gestellt werden.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit dieser Einschätzung weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

  
L. Schaade